

Merkblatt

Dez. 43 – Marktüberwachung

Wein

Ermittlung der Größe von Weinbauparzellen/Rebflächen

Mit der Verordnung (EU) 1308/2013 hat die EU ein neues Genehmigungssystem für Rebplantungen beschlossen, welches vom 1.1.2016 bis zum 31.12.2030 gelten soll. Bis auf wenige Ausnahmen dürfen Rebplanten zur Weinerzeugung nur nach vorheriger Genehmigung durch die Mitgliedstaaten angepflanzt werden (Weinquote). In Deutschland ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) für die Genehmigung von Neuanpflanzungen zuständig. Seit 2016 bewilligt die BLE auf Antrag jährlich auch für Niedersachsen Flächen zur Neuanpflanzung von Wein. Bislang sind für Niedersachsen die unter www.laves.niedersachsen.de – in der Rubrik Lebensmittel | Marktüberwachung | Wein - ersichtlichen Anbaubewilligungen erfolgt.

Das LAVES ist u.a. zuständig dafür, gem. § 7d Abs. 2 WeinG¹ zu prüfen, ob die Weinanbauer „**Anpflanzungen, wie [von der BLE] beschieden, innerhalb der vorgesehenen Fristen durchgeführt**“ haben.

Die **Anbaufrist beträgt 3 Jahre ab Erhalt des Genehmigungsbescheides der BLE** (s. Art. 62 Abs. 3 der VO (EU) 1308/2013, § 7 d Abs. 1 WeinG). Die Bewilligungsempfänger z.B. vom Juli 2024 müssen die Anpflanzungen daher bis Juli 2027 vorgenommen haben.

Die BLE bewilligt die „Fläche zur Neuanpflanzung von Weinreben“ in ha auf 4 Nachkommastellen, d.h. auf den qm genau. Maßgeblich ist insoweit die sog. „**Weinbauparzelle**“, die sich aus den einzelnen „**Rebflächen**“ zusammensetzt.

Die **Weinbauparzelle** ist in Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der VO (EU) 2018/273 wie folgt definiert: „*Weinbauparzelle*: landwirtschaftliche Parzelle im Sinne von Artikel 67 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) 1306/2013, die mit Reben bepflanzt ist und entweder zur gewerblichen Herstellung von Weinbauerzeugnissen dient oder unter die Ausnahmen für Versuchs- und Edelreiserflächen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung fällt;“

Lt. Zipfel/Rathke/Boch (Kommentar zum WeinG, § 2 Rn. 32-34, zu Ertragsrebfläche) ist „**Rebfläche** die tatsächlich mit Reben bepflanzte Fläche, die für die Erzeugung von Wein in Frage kommt.

*Maßgebend ist die bestockte Rebfläche, also die Bodenfläche, auf der Rebstöcke gepflanzt sind. Wie, d. h. in welchem Umfang eine Grundstücksfläche i. S. dieser Regelung bestockt sein muss (insbesondere der Abstand zwischen den Rebstöcken und der Rebzeilen), ist nicht verbindlich festgelegt. Eine bestockte Rebfläche muss jedoch **mindestens 2.000 Rebpflanzen pro Hektar** aufweisen. Handelt es sich um eine Teilfläche aus einem katastermäßig erfassten Grundstück, ist für die Berechnung nur auf diese tatsächlich bestockte Teilfläche abzustellen.“*

Eine Obergrenze an Rebplanten/ha existiert dabei nicht, jedoch eine **Hektarhöchstertragsregelung** von 200 Hektoliter Wein/Hektar (§ 9 Abs. 3 S. 3 WeinG). 100 kg Weintrauben entsprechen dabei 78 Liter Wein, 100 Liter Traubenmost oder Jungwein entsprechen 100 Liter Wein (s. § 10 WeinV).

Aus den einschlägigen Vorschriften (z.B. Art. 2 Abs. 1 Buchst. c, Art. 36 Abs. 2 S. 2, Art. 37 Abs. 2 und Anhang III Nr. 1.2 der VO (EU) 2018/273) folgt, dass die Größe der „Weinbauparzelle“/ „Rebflächen“ nach den gleichen Kriterien ermittelt wird, wie dies für die Flächenförderung erfolgt. Daher darf ein ggf. zu Code Nr. 843 (= bestockte Rebfläche) und/oder Code Nr. 844 (= unbestockte Rebfläche) gestellter Förderantrag grundsätzlich nicht größer sein, als die Rebfläche, die die BLE bewilligt hat.

¹ § 7d Abs. 2 WeinG - Inanspruchnahme von Genehmigungen

„Die zuständigen Landesbehörden überprüfen auf der Grundlage der nach § 7c Absatz 1 Satz 5 übermittelten Bescheide, ob Anpflanzungen wie beschieden innerhalb der vorgesehenen Fristen durchgeführt werden.“

I. Zur Rebfläche zählen:

1. die Bodenfläche, auf der Rebstöcke gepflanzt sind,
2. Flächenbestandteile, die für die Bewirtschaftung der Rebfläche zwingend erforderlich sind, z. B.
 - a. die Abstandsflächen und Fahrgassen zwischen den Rebzeilen,
 - b. die Erziehungsanlage der Rebstöcke bis zum äußersten, über die Rebzeile jeweils herausragenden, Punkt (die Rebzeilen verlängern sich insoweit jeweils),
 - c. Das sog. Vorgewende, d.h. die Fläche, die die unter 1 und 2 a. und b. genannten Flächen umschließt und die manuelle oder maschinelle Bewirtschaftung von außen – insbesondere auch das Wenden mit Maschinen - ermöglicht. Die anzurechnende Breite des Vorgewendes richtet sich nach der individuellen Art der Bewirtschaftung und dabei verwendeten Gerätschaften; sie liegt regelmäßig zwischen 0,5 m bis zu 4 m, gemessen ab den jeweils äußersten Punkten der Rebzeilen/Zuchtanlagen. Vorgewende mit einer Breite zwischen 0,5 m bis 4 m wird ohne weiteren Nachweis akzeptiert, schmalere oder breitere Vorgewende sind individuell nachzuweisen. Anrechenbares Vorgewende endet jedoch spätestens an der Grundstücksgrenze, an einem befestigten² und dauerhaft angelegtem Weg, einem um die Rebfläche gezogenen Zaun oder einer sonstigen Einfriedung.

II. Nicht zur Rebfläche zählen:

1. Befestigte² und dauerhaft angelegte *Wege*,
2. *Gräben* ab einer durchschnittlichen Breite über 1 m
3. Bewirtschaftungsflächen anderer Kulturen, z.B. Obstbäume. Sofern mit den Regelungen unter I vereinbar werden Abstandsflächen zwischen Weinreben und anderen Kulturen im Zweifel zur Hälfte der Rebfläche zugerechnet
4. Landschaftselemente i.S.d. § 19 InVeKosV (lineare Strukturelemente wie Hecken, Knicks, Mauern, Steinwälle bestimmter Größe, Feldraine, Feuchtgebiete, Baumbestände)

Die Regelungen zu Nr. I. und II. (insbesondere die zulässige Breite von 0,5 – 4 m für das Vorgewende) sollen es den Weinbauern zugleich erleichtern, die von der BLE zur Neuanpflanzung von Weinreben genehmigte Flächengröße im Ergebnis auf den qm genau zu erfüllen.

Sofern möglich, erfolgt die Kontrolle der Flächengröße mit sog. Orthofotos (s. Anhang III, Abschnitt I.2 der VO (EU) 2018/273, Art. 70 der VO (EG) 1306/2013). Sofern eine solche Kontrolle nicht möglich ist oder Zweifel an der maßgeblichen Flächengröße bestehen, erfolgt eine Kontrolle vor Ort.

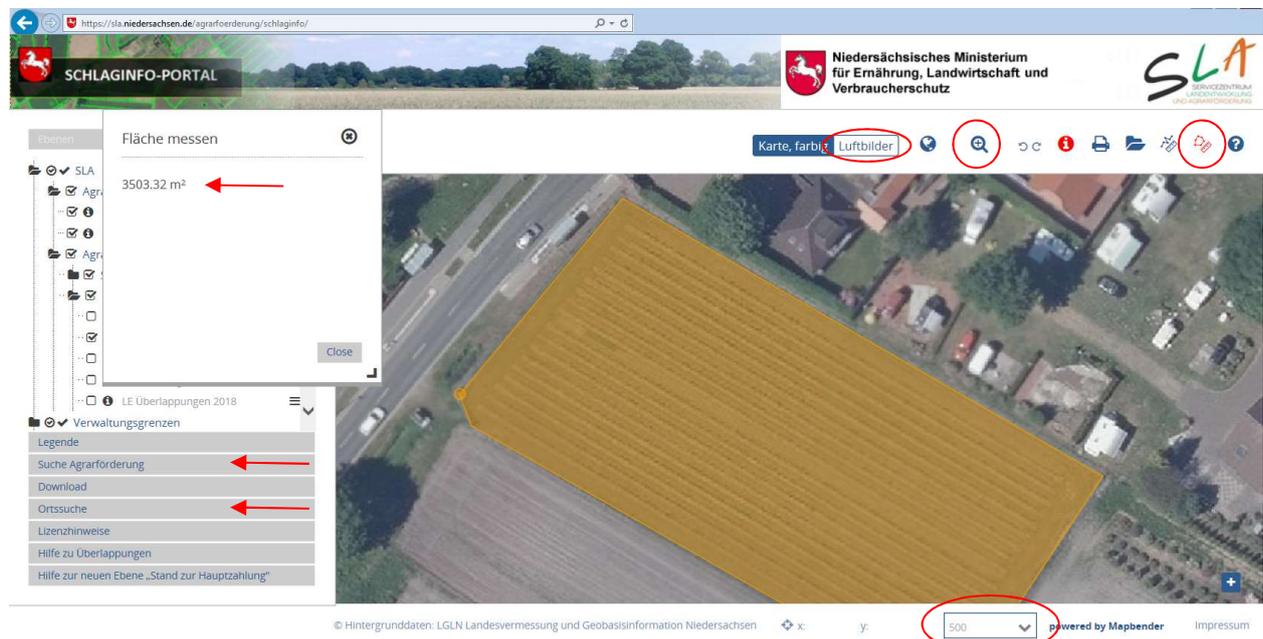
Ergibt die Flächenmessung, dass die von der BLE bewilligte Fläche überschritten wurde, sind ggf. zu viel gepflanzte Reben wieder zu entfernen. Zusätzlich kann es zur Anwendung von Sanktionen kommen (s. Art. 71 VO (EU) 1308/2013, Art. 46, VO (EU) 2018/273).

Ergibt die Flächenmessung, dass die von der BLE bewilligte Fläche unterschritten wurde, so ist eine Unterschreitung von bis zu einem Ar unbeachtlich. Ist die fehlende Rebfläche größer ein Ar, so kann bis zum Ablauf der 3-Jahresfrist noch nachgepflanzt werden. Ist eine Nachpflanzung nicht mehr möglich, beträgt die Sanktion flächengenau 3.000 €/ha.

Die Orthofotos sind frei zugänglich unter „https://www.sla.niedersachsen.de/agrarfoerderung/LEA-Portal_Schlaginfo/Portal“ oder in Suchmaschinen mit dem Suchwort „sla LEA-Portal Schlaginfo“. Über „Luftbilder“ (unter dem Niedersachsenross, im nachfolgenden Bild rot eingekreist) gelangt man zu den Orthofotos, über die Lupenfunktion (rechts neben dem Button „Luftbilder“), die Maßstabsfunktion (unter dem Bild), die „Ortssuche“ oder die „Suche Agrarförderung“ gelangt man zu der eigenen Rebfläche und mit der Messfunktion (unter dem Logo „SLA“) kann jeder Weinanbauer die Größe seiner Rebfläche auch

² Eine „Befestigung“ setzt einen Auftrag von Fremdmaterial (z.B. Schotter, Steine, Asphalt) auf den vorhandenen Boden voraus.

selber ermitteln. Hinweis: Es wird jährlich nur 1/3 der Landesfläche überflogen, so dass gepflanzte Reb-
stöcke ggf. erst nach einigen Jahren auf den Luftbildern zu sehen sind.



Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung! So können Sie uns erreichen:

Postanschrift:

Niedersächsisches Landes-
amt für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit
(LAVES)
Dezernat 43,
Postfach 92 62
26140 Oldenburg

Dienstgebäude:

Niedersächsisches Landes-
amt für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit
(LAVES),
Dezernat 43
Stau 75
26122 Oldenburg

Telefon:

0441/57026-314
oder
0441/57026-313
oder
0441/57026-0 (Vermittlung)

Telefax:

0441/57026-157

e-Mail:

weinanbau@laves.niedersachsen.de

In diesem Merkblatt verwendete Rechtsgrundlagen:

siehe auch im Internet für Rechtsgrundlagen

der EU: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

der Bundesrepublik Deutschland: <http://bundesrecht.juris.de>

des Landes Niedersachsen: http://www.lexonline.info/lexonline2/live/voris/index_0.php?from=splitsite